



Garantie

Holonite B.V. (Blatt 1)

Der Unterzeichnete:

Die Gesellschaft mbH niederländischen Rechts Holonite B.V.

Mit Sitz in: Ambachtsweg 9, NL-4691 SB Tholen

Nachstehend als: **die Garantiegeberin** bezeichnet, die in vorliegender Angelegenheit durch Herrn P. Konings oder dessen Rechtsnachfolger rechtswirksam vertreten wird.

A. Die Garantiegeberin bestätigt, Kenntnis genommen zu haben von den Vergabekriterien für:

Das Projekt

Nachstehend als: **das Projekt** bezeichnet.

Im Auftrag von

Mit Sitz in

Nachstehend als: **der Auftraggeber** bezeichnet.

B. Die Garantiegeberin erklärt im Rahmen des erwähnten Projekts dem Auftraggeber unter der Wirksamkeit dieser Garantie geliefert zu haben:

Mauerabdeckplatten und Außenfensterbänke

Nachstehend als: **die Produkte** bezeichnet.

Gemäß der Holonite-Bestellnummern:

C. Die Garantiegeberin erklärt ferner, im Rahmen der von ihr dem Auftraggeber für das erwähnte Projekt gelieferten Produkte:

1. Dass die Garantiegeberin sich verpflichtet, wenn ganz offenkundig festgestellte Mängel, die offensichtlich den vorstehend erwähnten Holonite-Produkten zuzuschreiben sind, diese im Ermessen der Garantiegeberin entweder wieder instand zu setzen oder auszutauschen, zu den nachstehend in Blatt 2 dieser Garantie niedergelegten Bestimmungen.

2. Dass die Garantie ab dem Lieferdatum, nämlich dem Datum der oben erwähnten Holonite-Produkte und in Anschluss daran während einer Laufzeit von zehn (10) Jahren gelten wird - und zwar wie folgt:

Während des gesamten Garantiezeitraums 100% der mit der benötigten Wiederinstandsetzungs- und/oder Austauscharbeiten zusammenhängenden Kosten und zu den in Blatt 2 niedergelegten Bestimmungen.

**Diese Garantie ist nur gültig, wenn die beiden unterzeichneten Exemplare in Kopie zurückerhalten werden
(zum Einverständnis) Auftraggeber.**

Für Holonite B.V.

Zum Einverständnis Auftraggeber

P.R. Konings,
Geschäftsführer

Name und Unterschrift der Geschäftsführung
und/oder eines Zeichnungsberechtigten



Garantie

Holonite B.V. (Blatt 2)

Holonite B.V., nachstehend als Garantiegeberin bezeichnet, bestätigt:

1. die Vergabekriterien für das Projekt zur Kenntnis genommen zu haben, nachstehend als: '**Projekt**' bezeichnet, wie unter Punkt A auf Blatt 1 dieser Garantieerklärung beschrieben;
2. im Rahmen des erwähnten Projekts dem '**Auftraggeber**' wie unter Punkt A auf Blatt 1 dieser Garantie beschrieben unter der Wirksamkeit dieser Garantie geliefert zu haben: nachstehend als '**Produkt(e)**' bezeichnet, wie unter Punkt B auf Blatt 1 dieser Garantie beschrieben;
3. unter dem Wirkungsbereich der auf die Produkte anwendbaren gültigen Normen (etwa NEN-Normen) und zu den Bedingungen dieser Garantie und ferner unter dem Wirkungsbereich der darauf anwendbaren Allgemeinen Bedingungen der Garantiegeberin und schließlich unter der Voraussetzung der richtigen und vollständigen Erfüllung durch den Auftraggeber, seiner der Garantiegeberin gegenüber aus dem Liefervertrag für die bezüglich der Produkte bestehenden Verpflichtungen, dem Auftraggeber gegenüber zu garantieren und zu gewährleisten, sich zu verpflichten, auf Rechnung der Garantiegeberin sämtliche sich an den Produkten manifestierende Mängel zu beheben, entweder durch Austausch oder durch Wiederinstandsetzung, dies zur Wahl der Garantiegeberin, soweit die Garantiegeberin nicht belegt, dass diese Mängel nicht auf ihre Gefahr sind, welche Garantie zu den nachstehend angegebenen, vom Auftraggeber akzeptierten Bedingungen gewährt wird:
 - diese Garantie gilt ab dem Lieferdatum der Produkte, wie in der sich auf die Lieferung beziehenden Rechnung und/oder Frachtbrief angegeben, bis einschließlich eines Zeitraums von zehn (10) darauffolgenden Jahren;
 - der Umfang der Garantie beläuft sich während der Gesamtlaufzeit auf hundert Prozent (100%) der notwendigen, sich aus der Wiederinstandsetzung und/oder dem Austausch ergebenden Kosten;
 - die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, die der Garantiegeberin für die Reparatur und/oder den Austausch eines mangelhaften Produktes sowie die damit gegebenenfalls einhergehenden Demontage- und Montagekosten entstehen;
 - jedwede darüber hinausgehende Haftung der Garantiegeberin für andere als diese Kosten und für welche Schäden auch immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen;
 - die Garantiefrist der unter dem Wirkungsbereich dieser Garantie wieder instand gesetzten und/oder ausgetauschten Produkte wird infolge des Austauschs und/oder der Wiederinstandsetzung nicht erneut und/oder verlängert;
 - die Garantieleistung verfällt, wenn an den Produkten durch andere als der Garantiegeberin Wiederinstandsetzungs- und/oder Austauscharbeiten durchgeführt werden, ohne dass die Garantiegeberin dem (im Voraus) eingewilligt hat.
4. Diese Garantie beruht auf dem Wissensstand und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung und beschränkt sich auch darauf. Die Garantie gilt ferner lediglich unter dem Vorbehalt sachgemäßer und regelmäßiger Inspektion und Wartung und Instandhaltung durch und auf Rechnung des Auftraggebers. Informationsmitteilungen und Instandhaltungsvorschriften der Garantiegeberin sind vom Auftraggeber zu beachten bzw. zu befolgen.
5. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind in jedem Falle Mängel und/oder Kosten:
 - welche die Folge sind einer unumsichtigen, unsachgemäßen und/oder nicht fachgemäßen Verwendung und oder einer Verwendung die nicht in Übereinstimmung mit der Anwendungsfunktion des Produktes ist und/oder sich daraus ergeben;
 - deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Lieferung dem Auftraggeber hätte bekannt sein müssen bzw. können und nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach der Lieferung schriftlich der Garantiegeberin angezeigt worden ist;
 - welche die Folge von Verwahrlosung und oder mangelhafter und/oder fehlerhafter Wartung und Instandhaltung der Produkte sind;



- welche die Folge sind von normalem Verschleiß der Produkte und/oder der Sachen, in welchen die Produkte durch Verarbeitung aufgegangen sind, wie insbesondere dem aufgrund von Witterungs- und Umgebungseinflüssen (wie Belastungen) Verfärbten und/oder Verwittern der Produkte;
- welche die Folge von Handlungen unter Verletzung den Verarbeitungs- bzw. Montagevorschriften der Holonite B.V. sind;
- welche die Folge von ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Einwilligung angebrachter Änderungen am Produkt sind, was insbesondere auch Reparaturen und/oder Anpassungen im technischen Sinne oder auch nicht umfasst;
- welche die Folge höherer Gewalt sind;
- die nach der Einschätzung von seitens der Garantiegeberin hinzugezogenen Sachverständigen nachweislich die Folge von Ursachen sind, die dem Risikobereich des Auftraggebers und/oder Dritten zuzurechnen sind, etwa Fehlern und/oder Mängeln in der (baulichen) Konstruktion, in der die Produkte zur Anwendung kommen;
- die sich im Rahmen der mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Toleranzwerte auf geringfügige Abweichungen in Farbe oder Maß beziehen.

6. Die sich aus dieser Garantie ergebenden Ansprüche können während der gesamten Dauer dieser Garantie vom Auftraggeber an dessen Rechtserwerber abgetreten bzw. übertragen werden. Sämtliche Streitfragen, die sich anlässlich dieser Garantie oder daraus ergebenden Verträgen zwischen dem Auftraggeber und der Garantiegeberin ergeben, werden durch den sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holonite B.V. dafür vorgesehenen Spruchkörper beigelegt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen auf diese Garantie uneingeschränkt zur Anwendung.

Für Holonite B.V.

Zum Einverständnis Auftraggeber

P.R. Konings,
Geschäftsführer

Name und Unterschrift der Geschäftsführung
und/oder eines Zeichnungsberechtigten